

## Aktuelles aus der USt 15/2020

---

### BMF-Schreiben zu den Voraussetzungen der innergemeinschaftlichen Lieferung seit 1.1.2020

Zum 1.1.2020 wurde die Steuerbefreiung für innergemeinschaftliche Lieferungen um weitere Voraussetzungen ergänzt. So muss der Abnehmer gegenüber dem Lieferanten seither eine ausländische USt-IdNr. verwenden und der Lieferant muss die innergemeinschaftliche Lieferung in der zeitlich richtigen Zusammenfassenden Meldung auch inhaltlich vollständig und richtig angeben. Zudem wurden die Belegnachweise zur grenzüberschreitenden Beförderung oder Versendung um eine Vermutungsregelung in § 17a UStDV (Gelangensvermutung) ergänzt. Die Finanzverwaltung hat mit Schreiben vom 9.10.2020 zu den Neuerungen Stellung genommen.

#### Verwendung einer ausländischen USt-IdNr. durch den Abnehmer

- Die vom Abnehmer verwendete ausländische USt-IdNr. muss im Lieferzeitpunkt gültig sein.
- Die Verwendung der USt-IdNr. setzt ein positives Tun des Abnehmers, grds. bereits bei Vertragsabschluss, voraus.
- Wird die im Lieferzeitpunkt gültige USt-IdNr. nachträglich verwendet, entfaltet dies jedoch Rückwirkung, so dass eine wirksame aktive Verwendung auch nach Vertragsabschluss noch möglich ist.
- Das positive Tun des Abnehmers kann angenommen werden, wenn es objektiv nachvollziehbar ist, da der Abnehmer zB den innergemeinschaftlichen Erwerb zutreffend erklärt hat, der Lieferer seinen Meldepflichten in der ZM nachgekommen ist und in der Rechnung ein Hinweis auf die USt-IdNr. des Abnehmers enthalten ist.

#### Angabe in der Zusammenfassenden Meldung

- Die meldepflichtigen Angaben der innergemeinschaftlichen Lieferung (USt-IdNr. des jeweiligen Abnehmers und Summe der Entgelte aller Lieferungen an diesen Abnehmer innerhalb eines Meldezeitraums) sind vollständig und richtig bis 25. nach Ablauf des jeweiligen Meldezeitraums in der ZM anzugeben.
- Eine fehlerhafte ZM ist innerhalb eines Monats zu berichtigen, wenn der Unternehmer erst nachträglich erkennt, dass die von ihm abgegebene ZM unrichtig oder unvollständig ist. Sofern keine Berichtigung erfolgt, wird die Steuerbefreiung nachträglich versagt.
- Erfolgt die Berichtigung in einer anderen ZM, lebt die Steuerbefreiung nicht wieder auf.
- Auch ein Verbringenstatbestand muss in der ZM zutreffend gemeldet werden, um steuerfrei zu sein.

## Aktuelles aus der USt 15/2020

---

### Gelangensvermutung

- Sind die Voraussetzungen des § 17a UStDV (Gelangensvermutung) erfüllt, greift eine widerlegbare Vermutung, dass der Liefergegenstand ins übrige Gemeinschaftsgebiet transportiert wurde.
- Zwischen der Gelangensvermutung in § 17a UStDV und den bereits bisher möglichen und weiterhin gültigen Belegnachweisen (nun in § 17b und § 17c UStDV) besteht kein Vorrangverhältnis. Dem Unternehmer steht es frei, wie er den Nachweis erbringt.

### Praxishinweise

Der gültigen USt-IdNr. des Abnehmers im Lieferzeitpunkt ist durch die Neuregelung seit 1.1.2020 eine gesteigerte Bedeutung zugekommen. Der Abnehmer muss sie aktiv verwenden. Lieferanten ist deshalb anzuraten, auf eine ausdrückliche Mitteilung einer USt-IdNr. des Auftraggebers hinzuwirken und diese nach Möglichkeit bereits bei Auftragsanlage qualifiziert beim Bundeszentralamt für Steuern bestätigen zu lassen. Zu begrüßen ist, dass auch eine nachträgliche Mitteilung durch den Abnehmer mit Rückwirkung möglich ist. Jedoch muss die USt-IdNr. auch hier im Lieferzeitpunkt gültig gewesen sein.

Wichtig ist zudem darauf zu achten, dass die ZM sorgfältig richtig abgegeben wird. Sobald hier auffällt, dass Fehler in einer ZM enthalten sind, sollten diese umgehend durch eine Berichtigung beseitigt werden, um die Steuerbefreiung dennoch zu gewährleisten. Die Finanzverwaltung weist hier ausdrücklich auf eine Frist von einem Monat hin, innerhalb derer die Berichtigung zu erfolgen hat.



Dipl. Wirtschaftsjuristin, Dipl. Finanzwirtin (FH)  
**Dr. Stefanie Becker**  
Steuerberaterin

Wellenburger Str. 43c  
86199 Augsburg  
[www.umsatzsteuer3.de](http://www.umsatzsteuer3.de)  
+49 163 6341601  
[stefanie.becker@umsatzsteuer3.de](mailto:stefanie.becker@umsatzsteuer3.de)